

Sporthallenordnung der Gemeinde Kalletal
gültig für die Sporthallen in:
Hohenhausen (klein und groß), Langenholzhausen und Bavenhausen

1. Allgemeines – Zuständigkeit

Die Sporthallen der Gemeinde Kalletal dienen der Förderung von Gesundheit, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung innerhalb der Schulen und der Vereine. Die Sporthallenordnung gilt für den gesamten Turnhallenbereich, einschließlich Nebenräumen.

Die Sporthallen sind Allgemeingut. Für alle Benutzer sollte es daher Pflicht- und Ordnungsgebot sein, dieses wertvolle Gut zu erhalten und vor jeder Beschädigung zu schützen.

2. Hallennutzung

2.1 Aufsicht

Die Sporthallen unterstehen der Aufsicht des Bürgermeisters bzw. den zuständigen Hausmeistern. Den Anordnungen dieser Beauftragten ist Folge zu leisten. Der Hausmeister ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Hausordnung Hallenverbot (Betretungsverbot) auszusprechen.

Die Halle darf nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters genutzt werden.

2.2 Belegung

Die Hallen werden bevorzugt der Schule und Sporttreibenden Vereinen für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Ausnahmen genehmigt die Gemeinde Kalletal.

Die Genehmigung zur Benutzung regelt sich im Rahmen dieser Hausordnung nach dem Hallenbelegungsplan, der nach Anhörung der Interessentengruppen festgelegt wird. Die Genehmigung wird durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

Mit dem Antrag auf Nutzung sind der Gemeinde vorzulegen: Nutzungszeit, Zweck der Nutzung, Vor- und Zunahme der verantwortlichen Aufsichtsperson (z.B. Übungsleiter). Jede Änderung der Aufsichtsperson ist der Gemeindeverwaltung (Fachbereich III) unverzüglich mitzuteilen.

Sämtliche Punktspiele, Turniere und andere sportliche Sonderveranstaltungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde.

Bei der Hallennutzung an Wochenenden gilt die Regelung Spielbetrieb vor Trainingsbetrieb.

2.3 Nutzungszweck

Die Benutzung der Sportanlagen ist nur für sportliche Zwecke (Training, Spielbetrieb) zu den vereinbarten Nutzungszeiten gestattet.

Für andere Zwecke (Vereinsfeste, gewerbliche Veranstaltungen etc.) können die Sportanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen können nur schriftlich durch die Gemeinde erfolgen. Bei diesen Veranstaltungen findet die Benutzungsordnung für außersportliche Veranstaltungen Anwendung.

2.4 Zeiten

Die Gemeinde erfasst die Trainingszeiten und sportliche Veranstaltungen in Belegungsplänen und schließt auf dieser Grundlage entsprechende Nutzungsverträge ab.

Es gelten folgende allgemeine Trainingszeiten:
montags - freitags: 8-22 Uhr

Ferienregelung:

Grundsätzlich stehen den Vereinen die Sporthallen während der Oster- und Herbstferien zur Verfügung. Ausnahmen (wg. Bauarbeiten, etc.) werden rechtzeitig durch Aushänge mitgeteilt.

Eine Nutzung während der Sommer- und Weihnachtsferien muss jedoch extra beantragt werden und bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Heizung und Warmwasserbereitung stehen in den Ferien nicht zur Verfügung.

Am letzten Schultag vor den Ferien sowie am letzten Ferientag werden die Sporthallen gereinigt. Während der Ferien erfolgt keine Reinigung. Die Mülleimer werden von Zeit zu Zeit von den Hausmeistern geleert.

2.5 Entgelte

Die entsprechenden Nutzungsgebühren sind den Sportförderungsrichtlinien (Neufassung vom 01.01.2018) zu entnehmen.

Nutzungsentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die Sportstätte ausnahmsweise nicht belegt ist.

2.6 Widerruf der Nutzungserlaubnis

Die Gemeindeverwaltung ist jederzeit zum teilweisen oder vollständigen Widerruf der Erlaubnis aus wichtigem Grund berechtigt. Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Die zur regelmäßigen Nutzung überlassene Sportanlage wird anderweitig benötigt (z.B. für eine Veranstaltung). Die Gemeindeverwaltung wird dies frühestmöglich mitteilen.
- b) Die Sportanlage wird von der Aufsichtsperson oder den Benutzern nicht ordnungsgemäß betrieben bzw. es liegt ein Verstoß gegen die Benutzungsordnung vor
- c) Sperrung der Sportanlage

Dem Nutzer stehen in diesem Fall keinerlei Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zu. Ein Anspruch auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht grundsätzlich nicht, die Gemeinde ist jedoch bemüht, eine Ausweichmöglichkeit anzubieten.

3. Ordnungsaufgaben

3.1 Übungsleiter

Die Übungsleiter der Schulen und der Vereine sind für einen geordneten Betrieb in den Sporthallen bei der Durchführung der Übungsstunden verantwortlich. Ohne die Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters ist das Betreten der Turnhallen und Ihrer Nebenräume untersagt. Diese sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.

Die Übungsleiter haben als erste die Turnhalle zu betreten und sie als letzte wieder zu verlassen und abzuschließen, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass sie ordnungsgemäß aufgeräumt ist. Ca. 15 Minuten nach Beendigung des Spielbetriebes ist die Sporthalle zu verlassen. Die Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Lichter erloschen und Wasserzufuhren abgestellt sind.

Der Benutzer ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse, Beschädigungen und dergl. unaufgefordert dem Hausmeister zu melden. Ein entsprechender Vermerk ist außerdem im Hallenbuch vorzunehmen. Die Übungsstunden sind im Hallenbuch einzutragen.

3.2 Umgang mit den Geräten

Die zur Ausstattung der Sportstätten notwendigen Grundsportgeräte werden für Übungszwecke und Amateursportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von den Vereinen grundsätzlich selbst angeschafft werden.

Aufbau und Abtransport der Geräte sowie markieren von Spielfeldern (im Vorfeld mit dem Fachbereich III zu klären) usw. gehen zu Lasten der Benutzer.

Die Geräte und Matten, mit Ausnahme von Geräten mit Rollen, müssen beim Transport getragen werden. Benutzte Geräte sind nach der Nutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung auf die niedrigste Höhe zurückzustellen; bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.

3.3 Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit

Die Sicherheit der Geräte ist durch den jeweiligen Übungsleiter laufend zu überwachen. Der Sportlehrer, Trainer bzw. Fachübungsleiter hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.

Oben genannter Personenkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Gegenstände und Geräte nicht benutzt werden. Sofern sich irgendwelche Bedenken hinsichtlich der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist unverzüglich schriftlich Meldung über Mängel und Funktionsuntüchtigkeit an den Hausmeister oder die Gemeinde zu erstatten.

3.4 Unterstellen von Gegenständen

Das Unterstellen vereinseigener Gegenstände (Stepper, etc.) in den Sportanlagen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Gemeindeverwaltung. Eine Haftung für diese Geräte wird nicht übernommen.

3.5 Spielflächenbenutzung

Die Spielflächen der Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit weißer bzw. heller Sohle, die nicht auf der Straße getragen wurden, oder barfuß betreten werden. Jegliche Benutzung von Haftmitteln (Haftspray, Baumwachs u.ä.) unter den Turnschuhen ist verboten. In besonderen Fällen sind Hallenschuhe zu benutzen.

Ballspiele sind in den Sporthallen gestattet. Es darf jedoch nur mit solchen Bällen gespielt werden, die nicht im Freien benutzt werden oder benutzt worden sind. Unnötiges Toben und Lärmen ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen verursachen können. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren.

3.6 Schlüssel

Die Schlüssel werden dem Nutzer bzw. den von ihm benannten Übungsleitern durch die Gemeinde übergeben. Die Aushändigung an Dritte ist untersagt. Der Nutzer ist für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Der Antragsteller haftet für die entstehenden Folgekosten. Die ausgehändigten Schlüssel sind nach Ablauf des genehmigten Nutzungszeitraums an die Gemeinde zurückzugeben.

Die Sporthallen sind durch die Haupteingangstüren zu betreten.

(Einzige Ausnahme bildet der Zugang zu den Umkleiden und Duschen für Mannschaften, die auf dem Kunstrasenplatz trainieren. Hier erfolgt der Eintritt durch die Seitentür der kleinen Sporthalle.)

4. Rauchen - Getränke – Fahrzeuge

4.1 Rauchen

Das Rauchen in den Sporthallen, Nebenräumen einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie im Außenbereich ist untersagt. Gemäß §3 Abs. 1 S.2 NiSchG NW gilt das Rauchverbot für Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe abweichend von §1 Abs.1 S.1 NiSchG NW nicht nur in geschlossenen Räumen, sondern auf dem gesamten Grundstück.

4.2 Verzehr

Jeglicher Verzehr (Kaugummi, Esswaren, Getränke aller Art,) ist in den Sporthallen verboten. Alkoholische Getränke dürfen im gesamten Hallengebäude nicht eingenommen werden.

4.3 Fahrzeuge

Das Einstellen von Fahrzeugen ist nicht erlaubt.

5. Heizung - Beleuchtung – Lautsprecheranlage

Die Beleuchtungseinrichtungen sowie die Lautsprecheranlage dürfen nur vom Hausmeister oder vom Übungsleiter nach vorheriger Anleitung bedient werden.

6. Fluchtwege und Notruf

Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.

Ein Erste-Hilfe-Material befindet sich in den gekennzeichneten Räumen der Turnhalle. Ein Notruftelefon befindet sich jeweils in Hallenteil C und D. Ein Erste-Hilfe-Koffer und Meldeeinrichtungen für Notrufe sind dennoch durch die Vereine selbst bereitzustellen (beispielsweise in Form eines Mobiltelefons).

7. Haftung

Der Benutzer haftet für entstandene Schäden im gesamten Sporthallenbereich. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von eingebrachten Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld oder Wertsachen der Benutzer und Besucher. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Nutzer der Turnhalle eine gesetzliche Unfallversicherung abgeschlossen haben.

8. Rücksichtnahme

Falls die einzelnen Anlagen (Hallenteile) verschiedenen Vereinen oder Gruppen zeitgleich überlassen werden, wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.

9. Schlussbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Hallenordnung können die Entziehung der Benutzungserlaubnis für die Halle zur Folge haben. Die Gemeindeverwaltung behält sich jederzeit eine Änderung der Hallenordnung vor.

10. Inkrafttreten

Diese Sporthallenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kalletal, 29.12.2017



Der Bürgermeister